

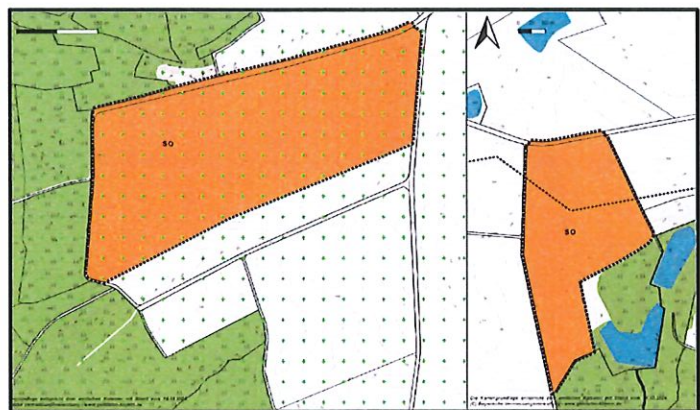
Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 14. November 2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark Bodenreuth“ und „Solarpark Thann“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Durch die Bauleitplanungen sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen westlich von Bodenreuth sowie südöstlich von Thann realisiert werden.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 06. Mai 2025 wurde der Planentwurf für die öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Mit der Ausarbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Der gebilligte und zur öffentlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 06.05.2025, ist im Zeitraum

vom 19. Mai 2025 bis einschließlich 20. Juni 2025

auf der Internetseite des Marktes Falkenberg eingestellt und kann unter folgender Adresse:

<https://www.markt-falkenberg.de/rathaus-buergerservice/bauleitplanung/>

eingesehen und abgerufen werden. Ebenfalls können die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern eingesehen werden.

Des Weiteren sind die Planunterlagen, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, in der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau während der allgemeinen Dienststunden,

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr

08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr

08:00 – 12:00 Uhr

08:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 17:30 Uhr

08:00 – 12:00 Uhr

öffentlich einzusehen.

Während der Beteiligung können Stellungnahmen (elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Verwaltung (E-Mail: poststelle@wiesau.de) vorgebracht werden. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

In Punkt 5 der Begründung zur **Änderung des Flächennutzungsplanes** werden Belange des Bodenschutzes und in Punkt 6 die hydrologische Situation im Planungsgebiet skizziert. In Punkt 7 der Begründung werden, die durch die Planung berührten Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege skizziert, sowie Ausführungen zum Immissionsschutz dargelegt. Auf die Meldepflicht für Bodendenkmäler wird in Punkt 5 hingewiesen. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima werden als Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht gem. § 2a BauGB erörtert.

Darüber hinaus ist der Leitfaden für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen (PFA) im Gemeindegebiet des Marktes Falkenberg Bestandteil der Planunterlagen.

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

Schutzgut	Information von	Information zu
Mensch	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach , Stellungnahme vom 30. September 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	- Notwendigkeit des Ausschlusses von Blendwirkung
Boden und Fläche	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth – Weiden i.d.OPf , Stellungnahme vom 28. Oktober 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB Regionaler Planungsverband, Oberpfalz Nord , Stellungnahme vom 24. Oktober 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	- Vorherrschende Flächenkonkurrenz - Vorkommen von Böden mit überwiegend durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen
Landschaft	Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde , Stellungnahme vom 14. Oktober 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB Regionaler Planungsverband, Oberpfalz Nord , Stellungnahme vom 24. Oktober 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	- Infrastrukturelle Vorbelastungen im Marktgebiet - Lage innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets - Lage innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

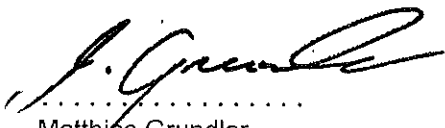
Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet veröffentlicht ist.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Falkenberg, den 16.05.2025



Matthias Grundler
1. Bürgermeister

